

Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 beim Betreten von bestimmten Orten im Bregenzerwald sowie in Lustenau

Auf Grund der §§ 1 Abs. 5b und 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, Nr. 23/2020, Nr. 104/2020 und Nr. 23/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Betreten der in den Anlagen ersichtlich gemachten Ortszentren in den Gemeinden Alberschwende (Anlage 1), Andelsbuch (Anlage 2), Bezau (Anlage 3), Bizau (Anlage 4), Egg (Anlage 5a und 5b), Hittisau (Anlage 6), Krumbach (Anlage 7), Lingenau (Anlage 8), Mellau (Anlage 9), Reuthe (Anlage 10), Riefensberg (Anlage 11) und Schwarzenberg (Anlage 12) sowie in der Gemeinde Lustenau (Anlage 13).

§ 2

Anforderungen beim Betreten von bestimmten Orten

(1) Personen, die bestimmte Orte gemäß § 1 betreten, müssen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen.

(2) Personen, die bestimmte Orte gemäß § 1 betreten, müssen außerdem einen Nachweis mit sich führen über

- a) ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b) ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme durch eine befugte Stelle nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- c) ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme durch eine befugte Stelle nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

(3) Einem gemäß Abs. 2 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung ist ein Absonderungsbescheid gleichzuhalten, wenn dieser für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

(4) Bei einer Kontrolle sind die Nachweise gemäß Abs. 2 und 3 vorzuweisen.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und 4a bezüglich Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohnrichtungen der Behindertenhilfe und des § 11 Abs. 3 bezüglich Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF Nr. 181/2021 (im Folgenden kurz: 4. COVID-19-SchuMaV), bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

(1) Anstelle der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (§ 2 Abs. 1) gilt:

- a) für das Betreten von Arbeitsorten: § 6 Abs. 2 und 3 der 4. COVID-19-SchuMaV;
- b) für das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen: § 11 Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV;

- c) bei der Teilnahme an Veranstaltungen: § 13 Abs. 7 und 9 der 4. COVID-19-SchuMaV;
 - d) bei der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit: § 14 Abs. 3 und 7 der 4. COVID-19-SchuMaV;
 - e) § 17 Abs. 1 und Abs. 3 bis 8 der 4. COVID-19-SchuMaV, sofern die dort genannten Ausnahmegründe vorliegen.
- (2) Bezüglich der Pflicht, einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 mit sich zu führen (§ 2 Abs. 2 und 3), gelten folgende Ausnahmen
- a) Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
 - b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 - c) Personen, die einen bestimmten Ort nach § 1 zum Zweck der Abnahme eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aufsuchen;
 - d) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen, des Bundesheeres und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
 - e) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
 - f) Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz und dem Privatschulgesetz sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Vorarlberger Landwirtschaftlichen Schulgesetz, an den jeweiligen Unterrichtstagen mit Präsenzunterricht.
- (3) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 und 2 glaubhaft zu machen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. April 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 4. Mai 2021 außer Kraft.

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

§ 4 Abs. 1 Z. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz ermöglicht es, das Betreten von bestimmten Orten an bestimmte Voraussetzungen oder Auflagen zu knüpfen. Als Auflagen kommen gemäß § 1 Abs. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmengesetz Abstandsregeln, die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, sonstige Schutzmaßnahmen und Präventionskonzepte zur Minimierung des Infektionsrisikos und des Ausbreitungsrisikos in Betracht. Gemäß § 1 Abs. 5b COVID-19-Schutzmaßnahmengesetz kann in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 auch ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr als Auflage vorgesehen werden.

Da in den Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Bezau Bizau, Egg, Hittisau, Krumbach, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg und Schwarzenberg sowie in der Gemeinde Lustenau das Infektionsgeschehen innerhalb kurzer Zeit stark angestiegen ist und tendenziell laut Prognosen weiter ansteigt, ist es erforderlich, für das Betreten von bestimmten Orten, an denen es üblicherweise zu länger andauernden Interaktionen von Personen, die nicht in denselben Haushalten wohnen, kommt, das Tragen einer FFP2-Maske sowie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuschreiben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass – entsprechend dem Erlass vom 20.4.2021 des BMSGPK betreffend Hochinzidenzgebiete in den Gemeinden des Bregenzerwaldes mit Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 27/2021, bereits eine Ausreisetestpflicht verhängt wurde.

Aus medizinisch-fachlicher Sicht ist auf die Ausführungen des Landessanitätsdirektors (26.04.2021) zu verweisen:

„Der Bregenzerwald besteht aus insgesamt 24 Gemeinden und gliedert sich in die drei Regionen:

Den Vorderwald mit den Hauptgemeinden Doren, Hittisau, Krumbach, Lingenau, Langen, Sulzberg, Riefensberg, Langenegg, den Mittelwald mit den Hauptgemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Schwarzenberg, Egg und den Hinterwald mit den Hauptgemeinden Au, Bezau, Bizau, Mellau, Schnepfau, Schröcken, Schoppernau und Damüls.

Der Vorderwald hat 11.675 Einwohner, der Mittelwald 11.300 und der Hinterwald 8.984 Einwohner. Gesamthaft leben im Bregenzerwald 31.959 Einwohner.

Region	7-Tages Inzidenz	7-Tages Inzidenz	7-Tages Inzidenz	7-Tages Inzidenz
	Mo. 19.04.2021	Mi. 21.04.2021	Fr. 23.04.2021	So. 25.04.2021
Vorderwald	231,26	351,2	411,1	394,0
Mittelwald	575,22	636,7	752,2	752,2
Hinterwald	333,93	456,4	423,0	567,7

Die **Marktgemeinde Lustenau** ist neben Hohenems und Dornbirn eine der drei Gemeinden/Städte im Bezirk Dornbirn (Einwohner 90.628). Sie hat mit Stand 31.12.2020 eine Einwohnerzahl von 23.502.

Region	7-Tages Inzidenz	7-Tages Inzidenz	7-Tages Inzidenz
	Mi. 21.04.2021	Do. 22.04.2021	Sa. 24.04.2021
Lustenau	251,0	306,4	387,2

Eine Inzidenzberechnung pro 100.000 ist bei einer geringeren Bevölkerungszahl nicht valide, erlaubt aber bei der Gesamtbetrachtung der Regionen eine Einschätzung.

Die **7- Tagesinzidenz** für Österreich beträgt aktuell 182,2 (AGES - Dashboard vom 25.04.2021, 14.00).

Die **7- Tagesinzidenz** für Vorarlberg beträgt aktuell 240,2 (AGES - Dashboard vom 25.04.2021, 14.00):

Bludenz	159,1
Bregenz	285,2
Dornbirn	265,8
Feldkirch	210,9

Verlauf der Neuerkrankungen der Regionen 17.04.2021 bis 25.04.2021:

Verlauf Neuerkrankungen in Bregenzerwald/Vorderwald

Erstelldatum	Ort								Gesamtsumme
	Doren	Hittisau	Krumbach	Langen bei Bregenz	Lingenau	Riefensberg	Sibratsgfall	Sulzberg	
17.04.2021		1			1				2
18.04.2021	1	1	1	1	4				8
19.04.2021		1	2			1		1	5
20.04.2021			3		5	1			9
21.04.2021		1	2			5			8
22.04.2021		1	3		2	1		1	8
23.04.2021		1	3		1	2	1		8
24.04.2021					4		1	1	6
25.04.2021		1				1			2
Gesamtsum..	1	7	14	1	17	11	2	3	56

Quelle: BOA

Verlauf Neuerkrankungen in Bregenzerwald/Mittelwald

Erstelldatum	Ort				Gesamtsumme
	Alberschwende	Andelsbuch	Egg	Schwarzenberg	
17.04.2021	3	4	4	3	14
18.04.2021	3	3	3	1	10
19.04.2021		1	3	1	5
20.04.2021	1	1	3	2	7
21.04.2021		3	7	9	19
22.04.2021	2	7	4	7	20
23.04.2021		2	2	6	10
24.04.2021	1	2	7	3	13
25.04.2021	2	1	6	2	11
Gesamtsum..	12	24	39	34	109

Quelle: BOA

Verlauf Neuerkrankungen in Bregenzerwald/Hinterwald

Erstelldatum	Ort									Gesamtsumme
	Au	Bezau	Bizau	Mellau	Reuthe	Schnepfau	Schopperrau	Schröcken	Warth	
17.04.2021						1				1
18.04.2021		2								2
19.04.2021	2	1	1	3			2			9
20.04.2021	4	1		1						6
21.04.2021	1	4	4			1			3	13
22.04.2021		3					1		1	5
23.04.2021		1		1						2
24.04.2021		6		1	1					8
25.04.2021		5	1	1				1		8
Gesamtsum..	7	23	6	7	1	2	3	1	4	54

Quelle: BOA

Verlauf Neuerkrankungen in Lustenau

Erstelldatum	Ort	
	Lustenau	Gesamtsumme
17.04.2021	4	4
18.04.2021	14	14
19.04.2021	6	6
20.04.2021	13	13
21.04.2021	14	14
22.04.2021	16	16
23.04.2021	15	15
24.04.2021	12	12
25.04.2021	12	12

Quelle: BOA

Das Bundesland Vorarlberg verzeichnet in den letzten 10 Tagen ein Ansteigen der 7-Tagesinzidenz, welche am 25.04.2021 (AGES 14.00) bei 240,2 liegt. Die 7-Tagesinzidenz in Österreich beträgt am 25.04.2021 (AGES 14.00) 182,2 und Vorarlberg nimmt mittlerweile das Schlusslicht aller Bundesländer ein.

Maßgeblich für die hohe Gesamt-Inzidenz sind zwei Bezirke und zwar der Bezirk Bregenz, in welchem der Bregenzerwald liegt, in dem bereits gesonderte Maßnahmen verordnet worden sind und der Bezirk Dornbirn, der nur aus drei Gemeinden bzw. Städten besteht (Dornbirn, Hohenems und Lustenau).

In Lustenau ist es in den letzten Tagen zu einem Anstieg der 7-Tagesinzidenz gekommen, sodass sie aktuell bei 387,2 hochgerechnet auf 100.000 Einwohner liegt (Einwohnerzahl 23.502).

Trotz der bereits gesetzten Maßnahmen mit Ausreisestungen aus dem gesamten Bregenzerwald ist es, besonders in der Region Mittelwald und in verschiedenen anderen Gemeinden des Vorder- und Hinterwaldes, zu einer weiteren Zunahme der Fälle gekommen.

Aufgrund

- *des weiteren Ansteigens der Erkrankungsfälle,*
- *der weiteren Zunahme der 7- Tagesinzidenz bis 25.04.2021 mit Betonung des Mittelwaldes (752,2/100.000) und einzelner Gemeinden des Vorder- und Hinterwaldes,*
- *der aktuell überschrittenen Inzidenz-Grenze von 400/100.000 (Bregenzerwald/ Mittelwald),*
- *der deutlich höheren Inzidenz gegenüber Gesamt-Vorarlberg und anderen Regionen in Vorarlberg und*
- *dem massiven Auftreten der britischen Mutation (97,5%)*

wird es aus medizinischer Sicht für sinnvoll erachtet, die Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Erkrankungen für den gesamten Bregenzerwald zu verlängern und zusätzlich in der gesamten Region Mittelwald mit den Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Schwarzenberg, Egg und in den Gemeinden Hittisau, Krumbach, Lingenau, Riefensberg (Vorderwald) und Bezau, Bizau, Mellau, und Reuthe (Hinterwald) zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung zu setzen.

Auch die Gemeinde Lustenau verzeichnet eine rasche Zunahme der Fallzahlen seit einer Woche

Aufgrund des schnellen Auftretens

- *von vielen Neuerkrankungen in der Marktgemeinde Lustenau in den letzten Tagen,*
- *der hohen Inzidenz von aktuell 387,2,*
- *der deutlich höheren Inzidenz gegenüber Gesamt-Vorarlberg und*
- *dem massiven Auftreten der britischen Mutation (97,5%)*

wird es aus medizinischer Sicht für sinnvoll erachtet, in der Marktgemeinde Lustenau Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Erkrankungsfälle zu setzen. “

2. Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 5b, § 4 Abs.1 Z. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetz.

3. EU-Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Kosten:

Da sich die Maßnahmen auf das COVID-19-Maßnahmengesetz stützen und in diesem Gesetz keine Entschädigungsansprüche für die betroffenen Bürger und/oder Unternehmen normiert sind, fallen diesbezüglich weder für den Bund noch das Land Kosten an.

Durch die Kontrollerfordernisse werden dem Bund (Mitwirkung der Bundespolizei, des allenfalls herangezogenen Bundesheeres und Mitwirkung von geeigneten Personen zur Unterstützung bei Maßnahmen gemäß § 27a Epidemiegesetz 1950) zusätzliche Kosten in nicht näher zu beziffernder Höhe entstehen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die in den jeweiligen Gemeinden näher bestimmten Orte sind jene, die von der örtlichen Bevölkerung in einem besonders hohen Ausmaß in Anspruch genommen werden und in denen nach den allgemeinen Lebenserfahrungen aufgrund der hohen Frequenz ein besonders hohes Ansteckungsrisiko bei länger andauernder Interaktionen mit anderen Personen besteht.

Umfasst sind entsprechend § 1 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz sowohl öffentliche als auch private Orte laut Anlagen; allerdings ist der private Wohnbereich stets ausgenommen. Zum privaten Wohnbereich zählen auch Nebengebäude zu Wohnungen und Häusern, wie beispielsweise Kellerabteile, Garagen sowie Gärten und Wohnmobile, nicht aber private Orte, die nicht zum privaten Wohnbereich gehören, wie etwa Vereinslokale, nicht öffentliche Sportstätten, nicht zum Wohnzweck angemietete Räumlichkeiten (vgl. dazu AB 370 BlgNR XXVII. GP Seite 11f).

Zu § 2:

Hinsichtlich der sogenannten „befugten Stellen“ wird auf den Erlass des BMSGPK vom 2.3.2021, GZ: 2021-0.097.017, in der geltenden Fassung verwiesen. Dementsprechend gehören dazu vor allem Stellen von Gebietskörperschaften (zB Teststraßen), Ärzte/Ärztinnen sowie Apotheken.

Bei einem SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung handelt es sich um einen Antigen-Test, der von der jeweiligen Person ohne Aufsicht an sich selbst im vorderen Nasenbereich abgenommen wird. Dieser Test kann regelmäßig zuhause und nicht bloß in einer sogenannten „befugten Stelle“ durchgeführt werden (deshalb wird er auch „Wohnzimmertest“ genannt). Dieser Selbsttest ist über die Testplattform des Landes (https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/Selection) zu registrieren. Nach der Anmeldung wird man über die Testplattform zur Durchführung des Testes durchgeleitet.

Zu § 3:

Die Ausnahmevorschriften von der Verpflichtung nach § 2 erscheinen im Lichte der bereits bekannten Regelungen (z.B. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) als adäquat und gerechtfertigt.

Insbesondere sollen in den gemäß § 1 bestimmten Orte hinsichtlich der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske die jeweiligen Sondervorschriften der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zur Anwendung gelangen.

In Anlehnung an die Ausführungen im Erlass des BMSGPK vom 20.4.21 zu Hochinzidenzgebieten sind die Ausnahmen restriktiv zu gestalten, da ansonsten die Zielerreichung nicht möglich ist.

Eine Ausnahme zugunsten etwa des Güterverkehrs oder von Transitpassagieren – wie im Erlass vom 20.4.21 betreffend Hochinzidenzgebiete gefordert – kann entfallen, da sich die Verordnung nur auf das Betreten und nicht Befahren bestimmter Orte bezieht.

Zu § 4:

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf 8 Tage beschränkt. Die Entwicklung wird laufend evaluiert.